

Zeitschrift: Schweizer Bulletin : mit amtlichen Publikationen für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1991)

Heft: 3

Artikel: Scheidungen von Schweizer Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Scheidungen von Schweizer Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

Formelle Abhandlungen bezüglich allfälliger Einreichung einer Scheidungsklage am Heimatort in der Schweiz

a) Die Parteien haben ihren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, beide sind indessen Schweizer Bürger von X. Bei dieser Sachlage stellt sich somit die Frage, ob allenfalls zur Beurteilung einer Ehescheidungsklage das Gericht am Heimatort zuständig ist. Da es sich hierbei um eine Frage des Internationalen Zivilprozess- und Privatrechts handelt, ist zu deren Beantwortung das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (nachstehend IPRG) heranzuziehen.

b) Haben die Ehegatten keinen Wohnsitz in der Schweiz und ist einer von ihnen Schweizer Bürger, so sind gemäss Art. 60 IPRG die schweizerischen Gerichte am Heimatort für Klagen auf Scheidung oder Trennung der Ehe zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage am Wohnsitz eines der Ehegatten zu erheben. Demgemäss ist das Gericht der Schweiz für eine Ehescheidungsklage dann zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, den Ehescheidungsprozess im Fürstentum Liechtenstein zu führen.

c) Bis heute ist keine Gerichtspraxis ersichtlich, die sich mit den unbestimmten Rechtsbegriffen der Unmöglichkeit bzw.

der Unzumutbarkeit auseinandergesetzt hat. Nach Anton K. Schnyder beziehe sich der Begriff der Unmöglichkeit bzw. der Unzumutbarkeit auch auf den Inhalt des gegebenenfalls im Ausland angewandten Rechts. (Das neue IPR-Gesetz, Zürich 1988, S. 57). Im Einklang mit der Botschaft zum IPRG hält er dafür, dass der schweizerische Heimatgerichtsstand beispielsweise gegeben sei, wenn die ausländischen Scheidungsbedingungen ausserordentlich streng seien und dem Auslandsschweizer die Scheidung völlig verwehrt sei oder er darauf während einer Dauer warten müsste, die ihm nicht zugemutet werden könne (a.a.O., S. 57 unter Hinweis auf Botschaft Ziff. 235.2.). Soweit das schweizerische Gericht am Heimatort diesfalls zuständig sei, erstrecke sich seine Zuständigkeit gemäss Art. 63 Abs. 1 IPRG auch auf die Regelung der Nebenfolgen der Scheidung. Demnach ist die oben aufgeworfene Frage der örtlichen Zuständigkeit folgendermassen zu beantworten:

d) Im Gegensatz zur Schweiz kennt das Fürstentum Liechtenstein ein viel strengeres Scheidungsrecht. Nach Art. 74 des Liechtensteinischen Ehegesetzes vom 13.

Dezember 1973 (nachstehend LEG) kann eine Ehe nur geschieden werden, wenn eine Trennung durch Urteil erfolgt ist und die Trennungsfrist gemäss Art. 75 LEG abgelaufen ist. Gemäss Artikel 75 LEG kann jeder Ehegatte nur unter der Voraussetzung auf Scheidung klagen, dass die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach Rechtskraft des Trennungsurteiles drei Jahre gedauert hat, ohne dass ihre Wiederaufnahme erfolgt ist. Dies bedeutet, dass eine Person die Scheidungsklage im Fürstentum Liechtenstein erst einreichen könnte, wenn sie zunächst ein rechtskräftiges Trennungsurteil im Sinne von Artikel 50 ff. und Artikel 57 ff. LEG beim zuständigen liechtensteinischen Gericht erwirken würde und die Trennung mindestens drei Jahre ab Rechtskraft dieses Urteils gedauert hätte. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung, der gerichtlichen Fristen und der durchschnittlichen Dauer dieser Verfahren darf gesagt werden, dass eine Person mindestens noch 4 bis 4½ Jahre warten müsste, bis sie rechtskräftig durch ein liechtensteinisches Gericht geschieden werden könnte. Angesichts der Tatsache jedoch, dass eine Ehe unheilbar zerrüttet und ein weiteres Festhalten daran für die Person unzumutbar geworden ist, kann ihr nicht zugemutet werden, sich im Minimum noch vier Jahre zu gedulden, bis die Ehe endlich aufgelöst wird.

e) Im Lichte der obenstehenden Sinndeutung der Begriffe Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit ist somit zusammenfassend festzuhalten, dass es für eine Person im Sinne von Art. 60 IPRG unzumutbar wäre, die Ehescheidungsklage im Fürstentum Liechtenstein zu erheben. Folglich steht ihr in Anwendung von Art. 60 IPRG als Schweizer Bürgerin das Recht zu, an ihrem Heimatorte zu klagen. Daher ist das Gericht in der Schweiz für die Beurteilung einer Scheidungsklage und ihren Nebenfolgen zuständig. Dabei ist gemäss Art. 61 Abs. 4 IPRG Schweizerisches Recht anzuwenden.

Anmerkung der Redaktion: Es ist durchaus denkbar, dass schweizerische Gerichte ein liechtensteinisches Ehetrennungs- bzw. Scheidungsverfahren für einen Schweizer als unzumutbar im Sinne von Art. 60 IPRG halten. Solange kein Urteil des Bundesgerichtes in dieser Sache vorliegt, besteht aber keine Sicherheit. Zu beachten bleibt darüber hinaus, dass ein durch ein schweizerisches Gericht geschiedenes Ehepaar mit Wohnsitz in Liechtenstein bei weiterem Verbleiben im Lande an der Anerkennung des schweizerischen Urteils durch Liechtenstein interessiert ist. Ob es zu einer Anerkennung kommt, ist offen, da gemäss §§ 30 ff. Jurisdiktionsnorm der allgemeine Gerichtsstand eines Klägers sich an seinem Wohnsitz befindet.

FRI GRAFIK

GRAFISCHE GESTALTUNG
WERBE-GRAFIK
ILLUSTRATIONEN



WALTER FRISCHKNECHT
LANDSTR. 166
FL-9494 SCHAAN
TEL. 075 / 2 41 45

Ihr Partner in Baufragen

Hoch- und Tiefbau, Strassenbau, Kundendienst
Betonbohren, Betonfräsen

Telefon 075 / 2 10 96
Telefax 075 / 8 12 17



**ROMAN
GASSNER
VADUZ
BAUUNTERNEHMUNG AG**